

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.
(Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27.09.2022 (Nds. GVBl. S. 574.) und aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 02.03.2023 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. Das Schutzgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewahrt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
- (4) Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen (Hoden oder Eierstöcke).
- (5) Katzenhalter/Haltungsperson ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten er aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
- (6) Fortpflanzungsfähige Katze sind Katzen, die 5 Monate oder älter und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden sind.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen mit ungehindertem Auslauf ins freie sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Die Kosten für Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration trägt die Katzenhalterin bzw. der Katzenhalter.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen mit ungehindertem Auslauf ins freie ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und eigenständig in einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind und bei einem Halterwechsel.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem öffentlichen oder privat geführten Register, das der Behörde zugänglich ist, (z. B. TASSO e.V. oder Findefix). Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres, z.B. Fellfarbe oder -zeichnung, sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters zu registrieren.
- (3) Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Hagen a.T.W. trifft gem. § 16a Absatz 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Hagen a.T.W. und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze/n betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Eine von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen dieser Verordnung zu dulden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, weitere Ausnahmen zu dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kennzeichnung und Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde Hagen a.T.W. oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.
- (3) Zur Ermittlung des Katzenhalters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

§ 8 Aufgefundene Katzen

- (1) Aufgefundene Katzen sollten nicht unmittelbar angefüttert, sondern grundsätzlich ein paar Tage beobachtet werden, ob sie zu ihrem Halter zurückkehren.
- (2) Dauerhaft bleibende Katzen sind dann unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht wenn es sich um verletzte oder verwaarloste Katzen handelt die schnell versorgt werden müssen. In dem Fall ist sofort die zuständige Behörde zu informieren. Bei verletzten Tieren außerhalb der Sprechstunde der Behörde ist die Polizei zu informieren.
- (4) Freilaufende Katze, welche die Gemeinde Hagen a.T.W. oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet aufgreifen, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut

genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

- (5) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Gemeinde Hagen a.T.W. anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert worden ist, vorzulegen.
- (6) Ist eine im Schutzgebiet Hagen a.T.W. angetroffene freilaufende Katze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson zeitnah nicht möglich, so kann die Gemeinde Hagen a.T.W. oder von ihm Beauftragte die Katze in Gewahrsam nehmen. Ist eine solche Katze noch fortpflanzungsfähig, so kann unverzüglich ein Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kastration beauftragt werden. Bei Halterfeststellung sind die entstandenen Kosten von der Halterin, bzw. dem Halter zu tragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Katzen nicht registrieren lässt,
 5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
 6. gegen die gem. § 6 Absatz 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt oder
 7. gegen Auflagen der gem. § 6 Absatz 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 NPOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 3 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Hagen a.T.W., den 02.03.2023

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

**Möller
Bürgermeisterin**